

Kapitel 1: Einleitung

Wer die Nachrichten in den vergangenen Monaten oder Jahren aufmerksam verfolgte, hat bemerkt, dass immer häufiger über Gewaltdelikte berichtet wird. Oftmals eskaliert Streit wegen Nichtigkeiten. Der Einsatz von Messern nimmt dramatisch zu, auf Straßen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, Streitigkeiten mit Gewaltausbrüchen in Familien scheinen an der Tagesordnung zu stehen. Schlagzeilen wie

- 9. Juli 2023: „430 Fälle pro Tag: Immer mehr häusliche Gewalt“
- 7. Juni 2024: „Lagebild Häusliche Gewalt. Die Schuld liegt immer beim Täter. Über 250.000 Menschen sind 2023 Opfer häuslicher Gewalt geworden – 6,5 Prozent mehr als im Vorjahr“
- 19. November 2024: „Gewalt gegen Frauen explodiert“
- 24. Dezember 2024: „Die Gefahr Weihnachten – Häusliche Gewalt steigt während der Feiertage, Forderungen nach der Umsetzung der Istanbul-Konvention werden laut“

zeigen, dass offenbar gerade innerhalb der Familien die Gewaltproblematik erschreckend zunimmt, beginnend oftmals im Kleinen, mit Beleidigungen, Bedrohungen hin zu der ersten Ohrfeige und dem allmählichen Verlust an Hemmungen, Gewalt körperlicher und psychischer Art gegen enge Angehörige auszuüben.

Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt im Allgemeinen ist tatsächlich aktueller denn je. Die Frequenz der Berichterstattungen täuscht nicht. Diese Delikte beschäftigen und belasten die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte zunehmend. Oftmals trifft es dabei die Schwächsten in der Familienstruktur, nämlich die Kinder, die ihrerseits – von Gewalt und mangelndem Respekt geprägt – schon in jungen Jahren nicht davor scheuen, ihre Erfahrungen durch eigene Gewalthandlungen an Mitmenschen weiterzugeben und weiterzuleben. Die Praxis bestätigt leider auch: Die Gewalt fängt in der Regel im Kleinen an und endet in Extremsfällen in der Tötung eines Menschen.

Deshalb lassen sich aus hiesiger Sicht die Themen Häusliche Gewalt und Femicide nicht getrennt abhandeln. Wir wollen uns mit den Themen intensiv befassen, die Polizeistatistik beleuchten, vorsätzlich begangene vollendete Tötungsdelikte in den Fokus nehmen und dabei Echtfälle, insbesondere Tötungsdelikte aus dem Landgerichtsbezirk Verden schildern mit dem Ziel, Opfer- und Täterbilder zu beleuchten und Antworten auf die folgenden Fragen suchen:

- Was ist Ursache für Gewalt in Familien, der sogenannten häuslichen Gewalt?
- Wer sind die Täter und Opfer?
- Warum wird Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausgeübt, die in Extremfällen tödlich endet?
- Wird gegen dieses Deliktsfeld genug unternommen?
- Wie können ggf. Gesellschaft und Politik wirksam gegensteuern?
- Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Justiz erforderlich?
- Was lässt sich ggf. aus dem Ausland lernen?

- 3 Die Gründe für das Ansteigen der Straftaten innerhalb von Familien und insbesondere zum Nachteil von Frauen und Mädchen dürften tatsächlich vielfältig sein. Hass und Hetze sowie Gewaltdarstellungen im Netz tragen gewiss zu einem Anstieg der Straftaten und einer gewissen allgemeinen Verrohung bei. So werden leider immer häufiger bei Auswertungen von Mobiltelefonen Jugendlicher oder Heranwachsender Dateien vorgefunden, die Gewalt verherrlichen (etwa selbst oder von Mitschülern gefertigte Videos, die Misshandlungen von Mitschülern zeigen) über von Gewalt geprägte pornografische Darstellungen/Filme aus dem Netz bis hin zu Hinrichtungsvideos, die man aus dem Internet heruntergeladen und gespeichert hat. Aber auch die innerhalb der Gesellschaft grundsätzlich steigende Gewaltkriminalität, der Verlust an Empathie und Mitgefühl mit anderen sowie gesellschaftliche Veränderungen durch Migration, die zunehmende Emanzipation der Frauen, die insbesondere in patriarchalisch geprägten Familienstrukturen zu einer Verschiebung der Rollen und damit zu Konflikten führen kann, dürften mitursächlich sein. Nicht auszuschließen ist auch, dass ein möglicherweise verändertes Anzeigeverhalten von Opfern mit dazu beiträgt, dass mehr Straftaten im Bereich Häuslicher Gewalt erfasst werden. Das Bundeskriminalamt hat insoweit eine geschlechterübergreifende Bevölkerungsbefragung zur Gewaltbetroffenheit in Deutschland durchgeführt,¹ um auch das Dunkelfeld zu erforschen. Dennoch bleibt die tatsächliche Anzahl von Delikten innerhalb von Familien, die sich im Regelfall hinter geschlossenen Türen ereignen, unklar. Es ist lediglich zu vermuten, dass die Zahlen weit über den tatsächlich von der Polizeistatistik erfassten Straftaten liegen.
- Soweit Echtfälle aus dem Bezirk der Staatsanwaltschaft Verden geschildert werden, erfolgt dies anonymisiert und beschränkt sich ausschließlich auf die Tatsachenfeststellungen, die durch das Gericht in öffentlicher Hauptverhandlung erfolgten.

I. Definitionen

1. Definition Femizid

- 4 Erstmals nachweisbar ist der Begriff „Femizid“ in einem englischsprachigen Rechtslexikon von 1848, dort definiert als **Tötung einer Frau**.² Die Definition, die man unter Wikipedia findet, engt die Begrifflichkeit demgegenüber deutlich ein. Dort heißt es: Als Femizid wird die Tötung von Frauen oder Mädchen als extreme Form **geschlechtsbezogener Gewalt, die im Kontext patriarchaler Geschlechterdifferenzierung** verübt wird, bezeichnet.
- Das European Data Journalism Network³ formuliert: „Ein Femizid ist die vorsätzliche Tötung einer Frau aufgrund eines angeblichen Verstoßes gegen die Rollenvorstellungen von Männern und Frauen, die sich aus Traditionen und sozialen Normen ergeben. Das grenzüberschreitende Verhalten hängt demnach vom

1 BKA, Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag.

2 Wharton, The Law lexicon, or, dictionary of jurisprudence, Spettigue an Farague, London 1948, S. 251.

3 European Data Journalism Network, Frauenmorde in Europa: Vergleich zwischen unterschiedlichen Ländern, veröffentlicht am 28.11.2017.

sozialen Umfeld ab, in dem das Verbrechen stattfindet“. (Definition im Sinne einer feministischen Kriminologie). Unterschieden wird bisweilen auch nach Tötung durch den Intimpartner (Intim-Femizid), Mord zur Wiederherstellung der Ehre, mitgift-bezogenem Femizid und nicht-intimem Femizid.⁴

Während die einen die Umstände der Tötungen in den Fokus nehmen, beschäftigen sich andere mit der kriminologischen Betrachtung und der Tötung von (erwachsenen) Frauen als Unterfall der Tötungsdelikte allgemein, andere mit der länderbezogenen Entwicklung von Tötungen an weiblichen Opfern oder eher mit einer feministischen Ausprägung des Begriffs. Auf die Details soll im Folgenden nicht eingegangen werden.

Das Bundeskriminalamt formuliert: **Femizide sind Tötungsdelikte an Frauen, die getötet werden, weil sie Frauen sind.** Der Täter wird von der Annahme einer geschlechtsbezogenen **Ungleichwertigkeit von Frauen** zu seiner Tat motiviert.⁵ Diese Definition erfasst alle Delikte zum Nachteil von Frauen, die von der Begrifflichkeit aus Praxissicht zu erfassen sind, dies unabhängig davon, ob die Gewalt in einer bestehenden Partnerschaft oder nach Trennung ausgeübt wird – oder aber, und auch diese Fälle sind in der Praxis feststellbar, zum Tatzeitpunkt keinerlei Beziehung zwischen Täter und Opfer bestand. Darunter fallen etwa Tötungsdelikte, die zur Verdeckung eines vorangegangenen Sexualdelikts zum Nachteil einer Frau begangen worden sind, die zufällig und ohne jede Vorbeziehung zum Opfer wurde. Ebenso sind die Fälle erfasst, in denen gezielt eine Frau zum Zwecke der Tötung ausgesucht wurde, weil von ihr im Gegensatz zu einem männlichen Opfer weniger Widerstand zu erwarten war. Gerade diese Fälle sind häufig im medialen Blickfeld, weil diese Taten besonders verstörend sind und auch erheblich das Sicherheitsgefühl von Frauen erschüttern. Auch diese Delikte sind schockierend als das zu bezeichnen, was sie tatsächlich sind, nämlich Femizide.

2. Definition Häusliche Gewalt

Das Bundeskriminalamt formuliert dazu in seinen jährlichen Lagenberichten zur Polizeikriminalitätsstatistik: **Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt.** Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. Damit beinhaltet die Häusliche Gewalt zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären Gewalt die Opfer und Tatverdächtigen, die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen (ohne (Ex-) Partnerschaften).⁶

Die Definitionen, die der Polizeikriminalitätsstatistik zugrunde gelegt werden lauten: **Partnerschaftsgewalt** sind Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der Polizeikriminalitätsstatistik

4 So etwa: Christina Clemm, Gegen Frauenhass, S. 48.

5 Bundeslagebild, Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023.

6 Bundeskriminalamt, Häusliche Gewalt, Bundeslagebild 2023, Vorbemerkungen.

istik partnerschaftliche Verbindungen erfasst wurden. Diese sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften. **Innerfamiliäre Gewalt** im Sinne dieser Auswertung sind Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der Polizeikriminalitätsstatistik „Familie oder sonstige Angehörige (ohne Eheleute, (Ex-)Partnerschaft)“ erfasst wurden. Dies sind Kinder (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefkinder), Enkel (auch Ur- und Urenkel), Eltern (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefeltern), Großeltern (auch Ur- und Ururgroßeltern), Geschwister (auch Halb-, Stief-, Pflege- oder adoptierte Geschwister), Schwiegereltern, -sohn, -tochter, sonstige Angehörige (wie Schwägerschaft, Verwandte des Ehegatten/der Ehegattin) sowie Onkel, Tante, Neffe, Nichte, Cousin/e, auch mit der Vorsilbe Halb-. Was **psychische Gewalt** meint, wird ergänzend aus der Definition „Häuslicher Gewalt“ durch die (hier: niedersächsische) Justiz erkennbar: Als Häusliche Gewalt werden alle strafbaren Handlungen, die die körperliche, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Integrität des Opfers beeinträchtigen, die in bestehenden oder ehemaligen ehelichen oder nichtehelichen Beziehungen begangen werden, wenn die Tat im Zusammenhang mit der bestehenden, ehemaligen oder gewünschten Beziehung steht, sowie zwischen im selben Haushalt lebenden Angehörigen unabhängig vom Tatort und unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Sind in einem Verfahren ausschließlich Vermögensdelikte betroffen, so handelt es sich dann um häusliche Gewalt, wenn das Delikt als Ausdruck einer strukturellen Abhängigkeit einzuordnen ist. Wirtschaftliche Gewalt wird nach dieser Definition (im Einklang mit der Istanbul-Konvention) auch Teil der häuslichen Gewalt sein. Bei reinen Vermögensdelikten (Unterhaltspflichtverletzungen, Betrug u.a.) wird zudem ein Nötigungsmoment gefordert, um den Gewaltbegriff ansatzweise bestimmen zu können.

II. Zahlen und Daten – Statistiken

- 6** Zunächst wollen wir uns den vom Bundeskriminalamt erhobenen Zahlen zur Entwicklung der Tötungsdelikte seit 2015 (bundesweit) und der Entwicklung der Häuslichen Gewalt von 2022 bis 2023 widmen und danach den Fokus auf einen engeren Bereich von Delikten richten, nämlich ausschließlich auf 2012 und 2013 vorsätzlich begangene vollendete Tötungsdelikte in 5 Bundesländern.

1. Bundeszahlen – Die Polizeikriminalstatistik

- 7** a) **Tötungsdelikte – Entwicklung seit 2015.** Dem Bericht des Bundeskriminalamts zur Partnerschaftsgewalt 2015 in Deutschland lassen sich folgende Zahlen entnehmen:

	insgesamt	Frauen	Männer
Opfer eines Kapital-delikts	2.457	781	1.676
davon in Partner-schaft	415	331	84
in Prozent	16,9 %	42,4 %	5 %

Seit 2017 wird in den Lageberichten unterschieden zwischen vollendeten und versuchten Tötungsdelikten. Diese Zahlen sind noch signifikanter. 8

§§ 211/212 StGB	2107	2018	2019	2020	2021	2022
Mord und Totschlag insgesamt	Weibl. 364 Männl. 91	Weibl. 324 Männl. 94	Weibl. 301 Männl. 93	Weibl. 359 Männl. 101	Weibl. 301 Männl. 68	Weibl. 312 Männl. 78
davon Versuch	Weibl. 223 Männl. 59	Weibl. 206 Männl. 70	Weibl. 190 Männl. 64	Weibl. 227 Männl. 75	Weibl. 192 Männl. 56	Weibl. 186 Männl. 62
davon vollendet	Weibl. 141 Männl. 32	Weibl. 118 Männl. 24	Weibl. 111 Männl. 29	Weibl. 132 Männl. 26	Weibl. 109 Männl. 12	Weibl. 126 Männl. 16
Körperverletzung mit Todesfolge	Weibl. 6 Männl. 2	Weibl. 4 Männl. 2	Weibl. 6 Männl. 3	Weibl. 7 Männl. 4	Weibl. 4 Männl. 2	Weibl. 7 Männl. 3

b) Häusliche Gewalt – Entwicklung von 2022 bis 2023. Die Anzahl der Opfer Häuslicher Gewalt ist 2023 im Vergleich zu 2022 um etwa 6,5 Prozent angestiegen, im Vergleich zum Jahr 2019 sogar um 19,5 Prozent. Knapp über 70 Prozent sind weibliche Personen. Das Bundeskriminalamt spricht von sog. Hellfeldstistik und meint damit, dass nur die angezeigten Fälle ausgewertet werden können, tatsächlich die Anzahl der hinter verschlossenen Türen stattgefundenen Gewalt häufig im Dunklen bleiben dürfte. Dabei ist unklar, inwieweit ein verbesserter Opferschutz, und ein möglicherweise auch geändertes Anzeigeverhalten Einfluss auf die Zahlen genommen haben. 9

aa) Häusliche Gewalt – das Lagebild 2023. Das Bundeskriminalamt hat im Juni 2024 das Lagebild 2023 veröffentlicht. In das Lagebild 2023 sind folgende Kriminalitätsfelder eingeflossen:⁷ 10

- Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)
- Gefährliche Körperverletzung
- Schwere Körperverletzung
- Körperverletzung mit Todesfolge
- Vorsätzliche einfache Körperverletzung
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- Bedrohung, Stalking, Nötigung (psychische Gewalt)
- Freiheitsberaubung
- Zuhälterei
- Zwangsprostitution
- Sexuelle Belästigung (bei Partnerschaftsgewalt seit 2022)
- Entziehung Minderjähriger (bei Partnerschaftsgewalt seit 2022)
- Verstümmelung weiblicher Genitalien

⁷ BKA, Häusliche Gewalt, Bundeslagebild 2023, S. 2.

- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Zwangsheirat
- Sexueller Missbrauch von Kindern (unter 14 Jahren), von Jugendlichen (14 Jahre bis unter 18 Jahre) und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Die Auswertung hat im Wesentlichen folgende Zahlen ergeben:

- Häusliche Gewalt
 - 256.276 Fälle (2022: 240.547 Fälle; + 6,5 % zum Vorjahr)
 - davon 70,5 % weibliche (180.715) Opfer Häuslicher Gewalt
 - und 29,5 % männliche (75.561) Opfer Häuslicher Gewalt
 - 24,3 % aller von der Polizeistatistik erfassten Opfer (143.604) waren von Partnerschaftsgewalt betroffen,
 - 34,5 % von innerfamiliärer Gewalt (88.411 Opfer).
- 24,3 % aller in der Polizeikriminalitätsstatistik erfassten Opfer der hier betrachteten Delikte (1.053.544) sind Opfer von Häuslicher Gewalt (256.276),
- 208.810 Fälle (2022: 197.348; + 5,8 % zum Vorjahr) Tatverdächtige waren
 - 75,6 % männlich (157.932)
 - und 24,4 % weiblich (50.878).

bb) Partnerschaftsgewalt

- 11**
- 167.639 Fälle (2022: 157.550; + 6,4 %) von Gewalt in Partnerschaften mit 167.865 Opfern (2022: 157.818; + 6,4 %),
 - davon 79,2 % weiblich (132.966)
 - und 20,8 % männlich (34.899).
 - 16,3 % aller in der Polizeikriminalitätsstatistik erfassten Opfer der hier betrachteten Delikte sind Opfer von Gewalt in Partnerschaften (167.865).

Betrachtet man die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, so ergeben sich folgende Zahlen:

- 39,6 % der Opfer sind ehemalige Partnerinnen und Partner,
- 30,9 % Ehepartnerinnen.

Von den 136.557 Tatverdächtigen (2022: 129.332; + 5,6 %) waren

- 77,6 % männliche (106.014)
- und 22,4 % weibliche (30.543) Tatverdächtige.

Zur Deliktstruktur der erfassten Straftaten listet das Bundeskriminalamt folgende Zahlen:

- 59,1 % vorsätzliche einfache Körperverletzung
- 24,6 % Bedrohung, Stalking, Nötigung
- 11,4 % gefährliche Körperverletzung
- 2,6 % Vergewaltigung, sex. Nötigung
- 0,2 % sex. Übergriffe
- 2,1 % Mord und Totschlag

- 12 cc) Innerfamiliären Gewalt.** Es gab 78.341 (2022: 73.396; + 6,7 %) Fälle von innerfamiliärer Gewalt mit 88.411 (2022: 82.729; + 6,9 %) Opfern

- davon 54,0 % weiblich (47.749)
- und 46,0 % männlich (40.662).

8,4 % aller in der Polizeikriminalitätsstatistik erfassten Opfer der hier betrachteten Delikte sind Opfer innerfamiliärer Gewalt (88.411).

Zur **Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung** ergeben sich folgende Zahlen:

13

- 35,0 % Kinder
- 23,6 % Eltern
- 17,6 % Geschwister
- 4,0 % Schwiegereltern, -sohn, -tochter
- 1,2 % Enkel
- 0,8 % Großeltern
- 17,8 % sonstige Angehörige.

Von den 72.253 (2022: 68.016, 6,2 %) **Tatverdächtigen** sind

- 71,9 % männlich (51.918)
- und 28,1 % weiblich (20.335).

Zur **Deliktsstruktur innerfamiliärer Gewalt** hat das Bundeskriminalamt folgende Zahlen ermittelt:

14

- 51,0 % vorsätzliche einfache Körperverletzung
- 23,7 % Bedrohung, Stalking, Nötigung
- 11,8 % gefährliche Körperverletzung
- 5,0 % Misshandlung von Schutzbefohlenen
- 4,6 % Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren
- 0,6 % Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Übergriffe
- 0,4 % sex. Belästigung
- 0,4 % Mord und Totschlag
- 2,5 % andere Delikte

Nach den vom Bundeskriminalamt erhobenen Zahlen ergibt sich das nachfolgende Bild zur **Entwicklung der Opferzahlen Häuslicher Gewalt**:⁸

15

- 2019: 214.481 Fälle
- 2023: 256.276 Fälle

mithin eine Steigerung in 5 Jahren von 19,5 Prozent.

Der weit größte Teil der Opfer sind weibliche Personen, die durch ihre (Ex-)Partner Häusliche Gewalt erlitten. Knapp mehr als die Hälfte der Opfer lebten mit dem Beschuldigten in einem gemeinsamen Haushalt, wobei die meisten weiblichen Opfer zwischen 30 und 40 Jahren alt waren. Bei der innerfamiliären Gewalt fällt ein hoher Anteil der Straftaten im Bereich Tötungsdelikte und Sexueldelikte auf. 2023 lag der Anteil der Beschuldigten von Partnerschaftsgewalt bei 65,4 Prozent und 136.557 Fällen und der Anteil der innerfamiliären Gewalt bei 34,6 Prozent und 72.253 Fällen. **Die beschuldigten Personen waren demzufolge weit überwiegend Männer**, diese im Alter zwischen 30 und 40 Jahren.

16

⁸ BKA, Häusliche Gewalt, Bundeslagebild 2023, S. 7 f.

Im Bereich der Partnerschaftsdelikte entfiel der größte Teil auf vorsätzlich begangene einfache Körperverletzungsdelikte, gefolgt von Bedrohung, Stalking und Nötigung sowie gefährlicher Körperverletzung. **155 Frauen und 24 Männer wurden Opfer von Gewaltpartnerschaft mit tödlichem Ausgang.** Dabei waren mehr – 53,3 Prozent – also die Hälfte der Opfer von Kapitaldelikten Ehepartner.

Opfer der Partnerschaftsgewalt waren überwiegend deutsche Staatsangehörige (7,8 Prozent). Gleichzeitig stieg von 2022 bis 2023 die Anzahl deutscher Staatsangehöriger als Opfer um 4,3 Prozent, die nichtdeutscher Opfer um 10,2 Prozent, wobei insoweit der größte Teil mit 10,6 Prozent auf türkische Staatsangehörige entfiel, gefolgt von polnischen Staatsangehörigen mit 10,2 Prozent, ukrainischen Staatsangehörigen mit 7,9 Prozent und syrischen Staatsangehörigen mit 7,1 Prozent.

78.341 Menschen wurden 2023 Opfer innerhalb der Familie, die Straftaten ereigneten sich also zwischen nahen Angehörigen. Auch diese Zahlen sind um etwa 6,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. **Die Zahlen der Gewaltdelikte innerhalb von noch bestehenden oder ehemaligen Partnerschaften hat mit 17,5 Prozent deutlich zugenommen.** Dabei haben insbesondere die einfachen vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte spürbar zugenommen, wobei unklar ist, ob tatsächlich die Gewaltbereitschaft gestiegen ist oder sich das Anzeigeverhalten der Opfer verändert hat. Mit 79,2 % richten sich die Delikte der Partnerschaftsgewalt hauptsächlich gegen Frauen. Die Polizeikriminalitätsstatistik-Daten der letzten Jahre zeigen ebenfalls einen Anstieg der Anzahl der erfassten Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz.

- 17 c) Einfluss von Alkohol und anderen berauschenenden Mitteln.** Von den im Jahr 2023 insgesamt erfassten 167.865 Opfern vollendet und versuchter Delikte der Partnerschaftsgewalt standen 1,3 % (2.176, darunter 1.559 weibliche und 617 männliche Opfer) unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten. Alkoholeinfluss wurde bei insgesamt 2.004 Opfern (92,1 % der 2.176 Opfer, die unter dem Einfluss von psychoaktiven Substanzen standen) festgestellt und war damit gegenüber dem Einfluss von Drogen (134 Opfer; 6,2 %) und von Medikamenten (38 Opfer; 1,7 %) deutlich überrepräsentiert. Von den Opfern, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten standen, befanden sich 54,6 % in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Tatverdächtigen (1.188), 22,7 % in einer Ehe (494), 22,5 % waren ehemalige Partner (489) und 0,2 % befanden sich in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.⁹
- 18 d) Opfer mit Behinderung.** Mit dem Opfermerkmal „Behinderung“ wurden bei partnerschaftlicher Gewalt im Jahr 2023 insgesamt 375 Opfer (80,5 % weiblich und 19,5 % männlich) und mit dem Merkmal „Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung“ 524 Opfer (75,8 % weiblich und 24,2 % männlich) registriert. Sowohl die Anzahl der Opfer mit dem Erfassungsmerkmal „Behinderung“ (+ 12,6 %) als auch die Anzahl der Opfer mit dem Merkmal „Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung“ (+ 6,7 %) ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. 31,2 % der Opfer mit Merkmal „Behinderung“ waren mit Status „ehemaliger

⁹ BKA, Häusliche Gewalt, Bundeslagebild 2023, S. 23.

Partnerschaften“ (117) und 34,9 % mit Status „Ehepartner“ (131) erfasst. Der Status „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ lag bei 33,6 % der Opfer vor (126).

Auffällig ist mit 65,1 % die hohe Anzahl der Opfer, die mit dem Merkmal „Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung“ und mit Beziehung zur tatverdächtigen Person „Ehepartner“ erfasst wurde (341 Opfer). Lediglich 20,6 % der Opfer mit dem genannten Polizeikriminalitätsstatistik-Merkmal befanden sich mit der tatverdächtigen Person in einer „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ (108) und 13,9 % hatten mit der tatverdächtigen Person eine „ehemalige Partnerschaft“ (73).

e) Rolle des Internets. In 4.622 im Jahr 2023 begangenen Fällen von Nötigung in (Ex-)Partnerschaften wurde in 7,3 % (337 Fälle) das Internet genutzt. Damit stieg der Anteil der mittels Internetnutzung begangenen Nötigungen im Vergleich zum Vorjahr um 1,4 Prozentpunkte (2022: 272 von 4.590 Fällen, 5,9 %). Bei der Bedrohung ist im Berichtsjahr in (Ex-)Partnerschaften sowohl die Fall- und die Opferanzahl insgesamt als auch die Zahl der dabei mit Internet begangenen Taten und damit verbunden die Anzahl der diesbezüglichen Opfer im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. So lag der Anteil der Bedrohungsfälle begangen mit Internet 2022 bei 7,8 % (1.840 Fälle von 23.494) und 2023 bei 8,7 % (2.235 Fälle von 25.559).

Das Bundeskriminalamt führt dazu aus: Mitursächlich für diesen Anstieg dürfte insbesondere die Verschärfung des § 241 StGB sein, die im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität am 3. April 2021 in Kraft getreten ist und bereits Auswirkungen auf die PKS-Zahlen¹⁰ für 2021 und 2022 hatte. Auch im Bereich der Nachstellung ist ein Anstieg festzustellen: Während 2022 der Anteil der mit TMI¹¹ begangenen Fälle bei 13,5 % (1.357 Fälle von 10.089) lag, betrug ihr Anteil 2023 16,4 % (1.822 Fälle von 11.121). Bei den Opfern ist ebenfalls ein Anstieg zu verzeichnen: 2022 wurden 13,5 % der Opfer von Nachstellung Opfer mittels TMI, 2023 lag der Anteil bei 16,4 %.

f) Einschlägige Vorstrafen. Bereits zuvor in Erscheinung getreten waren 55,1 % der insgesamt 136.557 Tatverdächtigen bei Partnerschaftsgewalt (75.292).

Bei den männlichen Tatverdächtigen war der Anteil mit 59,7 % (63.286 von insgesamt 106.014) deutlich höher als bei den weiblichen mit 39,3 % (12.006 von insgesamt 30.543).

g) Die Täter/Täterinnen. Das Bundeskriminalamt unterscheidet in der Statistik lediglich deutsche/nichtdeutsche Täter und Opfer. Ein etwaiger Migrationshintergrund bei Personen mit deutschem Ausweis ist nicht dokumentiert. Das Bundeskriminalamt führt dazu aus:

Die Anzahl der nichtdeutschen Opfer partnerschaftlicher Gewalt lag 2023 bei 54.406 und damit 10,2 % über dem Vorjahreswert (2022: 49.388), der Anteil der Zuwanderer und Zuwanderinnen betrug hier 16,6 % (9.037). Bei den weiblichen nichtdeutschen Opfern von Partnerschaftsgewalt (44.435 Opfer) dominierten

19

20

21

10 PKS meint Polizeikriminalitätsstatistik.

11 Tatmittel Internet.

türkische Staatsangehörige mit 10,6 % (4.698) vor polnischen Staatsangehörigen mit 10,2 % (4.534), ukrainischen Staatsangehörigen mit 7,9 % (3.529), syrischen 7,1 % (3.136), rumänischen 6,2 % (2.736) und bulgarischen Staatsangehörigen mit 4,9 % (2.176). Der Anteil der Zuwandererinnen an den nichtdeutschen weiblichen Opfern lag bei 16,8 % (7.448).

Bei den männlichen nichtdeutschen Opfern von Partnerschaftsgewalt (9.971 Opfer) dominierten ebenfalls türkische Staatsangehörige mit 15,7 % (1.561) vor polnischen Staatsangehörigen mit 8,1 % (803), syrischen Staatsangehörigen mit 6,2 % (621) und rumänischen Staatsangehörigen mit 5,6 % (561). Der Anteil der Zuwanderer an den nichtdeutschen männlichen Opfern lag bei 15,9 % (1.589). Bei den nichtdeutschen Opfern bildeten türkische Staatsangehörige mit einem Anteil von 3,7 % (6.259) an allen deutschen und nichtdeutschen Opfern von Partnerschaftsgewalt (167.865) die größte Gruppe vor polnischen Staatsangehörigen mit 3,2 % (5.337). Differenziert nach der Beziehung des Opfers zur Tat verdächtigen Person war der prozentuale Anteil der Opfer mit türkischer Staatsangehörigkeit am höchsten bei „Ehepartner“ (3.291 Personen; 52,6 % an allen Opfern mit türkischer Staatsangehörigkeit), der der Opfer mit polnischer Staatsangehörigkeit hingegen bei „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ (2.100 Personen; 39,3 % an allen Opfern mit polnischer Staatsangehörigkeit).

2. Auswertung der Daten von Bundesländern (vollendete Tötungsdelikte aus den Jahren 2012 und 2013) in Bezug auf die Person der Täter/Täterinnen

- 22** Kriminaldirektor Karsten Bettelns und Staatsanwältin Dr. Marquardt haben umfangreiche eigene Auswertungen von Ermittlungsakten durchgeführt und sich mit den Tätern/Täterinnen und Opfern sowie den Tatmotiven befasst. Sie werteten die Daten der vorsätzlich begangenen vollendeten Tötungsdelikte (Mord und Totschlag) aus den Bundesländern Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern – jeweils mit den Tatzeiten 2012 und 2013 – aus.¹² Insgesamt wurden 127 Verfahren, davon 120 Verurteilungen untersucht. Soweit in einem Verfahren mehrere Personen angeklagt und verurteilt wurden, erfolgte eine gesonderte Auswertung. Auffallend war, dass die Erkenntnisse sich in ihrem Gesamtzahlenverhältnis mit den Ergebnissen aus den Bewertungen der Kapitaldelikte in Verden in den Jahren 2012 und 2013 nahezu decken.
- 23** a) **Herkunft der Täter/Täterinnen.** Die Mehrzahl der Täter sind deutsche Staatsangehörige ohne Migrationshintergrund. In 8 Fällen konnte die Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden. Diese Fällen wurden in das Schaubild deshalb nicht aufgenommen.

¹² Marquardt/Bettelns, Der Kriminalist, Kriminologische Untersuchung der vollendeten Kapitaldelikte in den Jahren 2012 und 2013 aus 7 Bundesländern.